Bundesamt für Gesundheit BAG Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung

Bern, 24. September 2015

Genehmigte Einmalzuschläge für die Finanzierung der Prämienkorrektur

Prämienkorrektur

Zwischen dem 1. Januar 1996 und dem 31. Dezember 2013 haben sich zwischen den Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und den Kosten für die medizinischen Leistungen in den Kantonen Ungleichgewichte akkumuliert. In gewissen Kantonen war das Verhältnis der Prämien zu den Kosten tiefer als in anderen Kantonen.

Am 21. März 2014 hat das Parlament eine Revision des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) verabschiedet mit dem Ziel, die zwischen den Kantonen festgestellten Ungleichgewichte teilweise zu kompensieren. Die Korrektur der Prämien beläuft sich auf 800 Millionen Franken und dauert drei Jahre (2015-2017); sie wird zu gleichen Teilen durch drei Quellen finanziert:

- durch die Versicherten mit Wohnsitz in denjenigen Kantonen, in denen zwischen dem 1. Januar 1996 und dem 31. Dezember 2013 zu wenig Prämien bezahlt wurden,
- durch den Bund,
- durch die Versicherer.

Finanzierung Anteil Versicherer

Die Versicherer leisten ihren Beitrag zur Prämienkorrektur in der Höhe von Fr. 33.- pro versicherte Person, indem sie bei ihren Versicherten einen Einmalzuschlag auf den Prämien erheben oder ihren Beitrag aus den Reserven finanzieren. Die Versicherer können ihren Beitrag nur dann aus den Reserven finanzieren, wenn diese übermässig sind.

Genehmigung durch das BAG

Folgenden Krankenversicherern wurde die Erhebung eines Einmalzuschlags genehmigt:

BAG-Nummer Versicherer	Name Versicherer
0008	CSS
0246	Krankenkasse Steffisburg
0360	Krankenkasse Luzerner Hinterland
0376	KPT
0455	ÖKK
0762	Kolping
0774	Easy Sana
0780	Glarner Krankenversicherung
0829	KLuG
0881	EGK
1060	Wincare
1113	CMVEO
1322	Krankenkasse Birchmeier
1331	Krankenkasse Stoffel Mels
1362	Krankenkasse Simplon
1401	Rhenusana
1509	Sanitas
1565	Avanex
1569	Arcosana
1577	Sanagate

Alle diese Versicherer sind verpflichtet, in sämtlichen Kantonen ihres Tätigkeitsgebietes einen Einmalzuschlag im Betrag von Fr. 33.- pro versicherte Person zu erheben.

Die übrigen Versicherer finanzieren die Prämienrückerstattung über eine Reservenentnahme. Sie haben einen entsprechenden Nachweis erbracht, der vom BAG genehmigt wurde.

Information Versicherte

Die Versicherer, die einen Einmalzuschlag auf den Prämien erheben, informieren ihre Versicherten im Oktober 2015, wenn sie die Prämie 2016 bekannt geben.

Weitere Informationen zur Prämienkorrektur sind unter folgendem Link zu finden: http://www.bag.admin.ch/themen/krankenversicherung/00305/12985/